

Neben dieser formal-rechtlichen Änderung zugunsten gleicher Partizipationschancen von Frauen in der Politik müssen auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Frauen zu einer politischen Karriere ermutigen und ihnen eine politische Teilhabe attraktiver machen. Beispielsweise könnten Sitzungszeiten verändert oder digitale Debattenformate genutzt werden, um die Vereinbarkeit verschiedener Lebens- und Familienmodelle mit einem politischen Amt zu ermöglichen. In Zeiten, wo Frauen, und immer häufiger auch Männer, zwischen Karriere und Familie zerrieben werden, bleibt kaum Zeit für zeitintensive Gremiensitzungen, die oft am Abend abgehalten werden. Parteien müssen ihrer gesellschaftspolitischen Rolle gerecht werden und ihre parteiinterne Organisationskultur geschlechtergerecht ausrichten.

Fazit

Die Geschichte zeigt, dass frauen- und geschlechterpolitische Fortschritte damals wie heute ohne die gebündelte Kraft zivilgesellschaftlich organisierter Frauenbewegungen nicht möglich gewesen wären. Sie sind es, die maßgeblich zur Verbesserung der politischen und sozialen Lage von Frauen beigetragen und wichtige rechtliche Reformbewegungen angestoßen haben. Zuletzt

führte 2016 das vom Deutschen Frauenrat initiierte Aktionsbündnis „Nein heißt Nein“ aus Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, darunter auch der Deutsche Juristinnenbund e.V. sowie weitere Unterstützer*innen, zu einer Reform der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung im StGB. Die Verschärfung des Sexualstrafrechts bedeutet einen historischen Paradigmenwechsel im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und für die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen. Um auch beim Thema Parität in der Politik voranzukommen und erfolgversprechende Lösungsansätze zu entwickeln, ist ein gemeinsames Engagement von Zivilgesellschaft und Politik erforderlich. Die Politik ist gefordert, den Bemühungen um eine Wahlrechtsreform ein neues Verständnis von Gleichheit zugrunde zu legen und das passive Wahlrecht von Frauen mit zu berücksichtigen. Frauen sollen nicht nur wählen dürfen, sondern müssen auch eine gleichberechtigte Chance haben, in ein politisches Amt gewählt zu werden. Die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist so lange nicht umgesetzt, wie Hürden bestehen, die gleichen Rechte auch wahrzunehmen. Ein Umstand, der 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts nicht weiter hinnehmbar ist.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-150

„Das Stimmrecht ist zu den Frauen gekommen.“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland

Dr. Marion Röwekamp

djb-Mitglied, Inhaberin des Wilhelm und Alexander von Humboldt Lehrstuhls am Colegio de México, Mexiko Stadt

„Meine Herren und Damen! Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als freie und gleiche im Parlament zum Volke sprechen kann [...]. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: Sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“ Mit diesen Worten eröffnete die Sozialdemokratin *Marie Juchacz* am 19. Februar 1919 als erste Frau ihre Rede in der Nationalversammlung.¹ Für diese Selbstverständlichkeit hatten Frauen allerdings schon mehr als ein halbes Jahrhundert gekämpft, es musste erst ein Krieg verloren werden, eine Revolution ausbrechen und Deutschlands erste Demokratie ausgerufen werden, bis sie verwirklicht wurde. Denn das Frauenwahlrecht und gleiche Rechte für Frauen im Allgemeinen waren bisher keineswegs selbstverständlich, sondern waren und sind ganz im Gegenteil ein Teilaspekt von Demokratien,² wie der tschechische Präsident *Tomáš Masaryk* es als einer der wenigen Männer nach 1918 nicht müde wurde zu betonen.

Doch sowohl Demokratie als auch das Recht sind keine stetigen und unwandelbaren Konzepte, sondern sie verändern sich mit der Zeit und dem politischen, sozialen und kulturellen Verständnis. Das Recht funktioniert dabei als ein politisches

Werkzeug, was sich gerade in der Geschichte der Gleichheitsrechte von Frauen zeigt; insbesondere im Familienrecht sowie beim Frauenwahlrecht. Um die Bedeutung des Frauenwahlrechts zu verstehen, müssen diverse historische Gegebenheiten betrachtet werden, unter anderem rechtliche Aspekte, aber auch die Geschichte des allgemeinen Wahlrechts,³ der deutschen und der internationalen Frauenbewegung und deren Haltung zum Frauenwahlrecht. Leider wird es in diesem kleinen Einblick nicht möglich sein, auf alle relevanten Aspekte einzugehen.

Im Kampf um das Frauenwahlrecht gab es in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Herangehensweisen oder Strategien. Die deutsche Frauenbewegung sah in dem Frauenwahlrecht lange die

- 1 Marie Juchacz in der 11. Sitzung, 19.2.1919, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte, 1919/1920, Bd. 326, Berlin 1920, S. 177-181, 177.
- 2 Richter, Hedwig/Wolff, Kerstin: Demokratieggeschichte als Frauengeschichte, in: dies. (Hrsg.), Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, Hamburg 2018, S. 7-34.
- 3 In Deutschland hatte sich das Wahlrecht in den einzelnen Bundesstaaten im Laufe des 19. Jahrhunderts unabhängig entwickelt, so konnten in Teilen von Deutschland vermögende Frauen auf Gemeindeebene bereits wählen, mussten sich bei der Stimmabgabe allerdings oft vertreten lassen, siehe Bader-Zaar, Birgitta: Politische Rechte für Frauen vor der parlamentarischen Demokratisierung: Das kommunale und regionale Wahlrecht in Deutschland und Österreich im langen 19. Jahrhundert, in: Richter/Wolff (Hrsg.), Frauenwahlrecht, S. 77-98.

Krone der allgemeinen Gleichheitsbemühungen der Frauen, während die Frauenbewegung in England das Wahlrecht als Grundlage für alle anderen Rechte betrachtete. Von dieser Einschätzung der Bedeutung des Frauenwahlrechts hing wiederum bedingt durch die verschiedenen rechtlichen, politischen und sozialen Kontexte der Weg ab, den Frauen in ihrem Kampf für das Wahlrecht wählten. Während England zum Beispiel ein Land mit einer längeren liberalen Tradition darstellte, das Frauen breite Agitationsmöglichkeiten und öffentliche Debatten im Kampf um das Frauenwahlrecht ermöglichte, war die Situation für Frauen im Deutschen Kaiserreich deutlich restriktiver. Deutsche Frauen mussten sich mit Hindernissen wie der Behinderung der Meinungsfreiheit, Zensur sowie einem in den meisten deutschen Staaten fehlenden Vereinsrecht auseinandersetzen und waren deshalb in ihren Möglichkeiten erheblich beschränkt.

The double bind: Zum Zusammenhang zwischen Frauenwahlrecht und dem Familienrecht

Darüber hinaus besaßen verheiratete Frauen im Bürgerlichen Recht eingeschränkte Rechte. Sie konnten bis weit in das 20. Jahrhundert hinein keine Verträge abschließen, besaßen nicht das Sorgerecht für ihre Kinder und waren in vielen anderen familienrechtlichen Positionen entrechtet.⁴ Die deutsche Frauenbewegung hatte sich angesichts der Kodifikationsbemühungen um das Bürgerliche Gesetzbuch ab 1870 mit den familienrechtlichen Benachteiligungen der Frau auseinandergesetzt. Der Forderung nach gleichen Rechten in der Familie kam somit schon früh eine zentrale Rolle zu. Der Kampf um das Frauenwahlrecht galt in diesem Kontext zwar als ebenso bedeutsam, zeitlich aber als sekundär. Die Anhängerinnen der Frauenbewegung glaubten, dass es in den deutschen Strukturen leichter sein würde, erst gleiche Rechte in der Familie zu erkämpfen, um dann ausgehend von gleichen Rechten im Zivilrecht auch öffentliche Rechte, unter anderem das Wahlrecht von Frauen, zu fordern. Denn sie hatten früh gesehen, dass sich der Ausschluss von Frauen aus dem Familienrecht und aus dem öffentlichen Recht in einer Form von „double bind“ gegenseitig bedingten, wie *Gisela Bock* es ausdrückte.⁵ „Ich frage jeden aufrichtigen Menschen, wären Gesetze wie die über das Vermögensrecht der Frauen, über ihre Rechte an den Kindern, über Ehe, Scheidungen und so weiter denkbar in einem Lande, wo die Frauen das Stimmrecht ausübten? Hätten sie die Macht, sie würden diese Gesetze von Grund auf ändern. [...] Die Frauen haben Steuern zu zahlen wie die Männer, sie sind verantwortlich für Gesetze, an deren Beratung sie keinen Anteil gehabt; sie sind also den Gesetzen unterworfen, die Andere gemacht. Das nennt man in allen Sprachen der Welt Tyrannei, einfache, absolute Tyrannei, sie mag noch so milde gehandhabt werden, sie bleibt Tyrannei. Die Frau besitzt wie der Sklave alles, was man ihr aus Güte bewilligt.“, so *Hedwig Dohm* 1873.⁶

Gleiche politische Rechte durchzusetzen, inklusive dem Wahlrecht, hielt die Frauenbewegung nach den drastischen Erfahrungen von 1848, die politisch tätige Frauen wie *Louise Otto-Peters* machen mussten,⁷ und vor dem Hintergrund des patriarchalen Systems des Kaiserreichs für wesentlich unwahrscheinlicher als das Familienrecht zu verändern. Denn hier konnten sie mit der Stärkung der Rolle der Frau als Mutter und in der Familie argumentieren, die der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts natürlicher erschien als

Frauen an politischen Rechten in der Öffentlichkeit teilhaben zu lassen. Hinzu kam, dass Frauen das Rechtssystem in Deutschland aus verschiedenen Gründen nicht zu ihrem Vorteil nutzen konnten.

„Frauen wählt!“: Die Frauenbewegung nimmt den Kampf auf

Der 1865 gegründete Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF) und der 1894 gegründete Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) gingen deshalb davon aus, dass es mehr Sinn mache, sich erst auf die Bildung von Frauen sowie auf Forderungen im Familienrecht zu konzentrieren. Sie waren überzeugt, dass sie erst die intellektuellen Fähigkeiten von Frauen beweisen und ausreichend öffentlichen Druck würden erzeugen müssen, um die Meinung männlicher Parlamentarier ändern zu können. Sie glaubten an die Macht guter Argumente. Mitte der 1890er Jahre bekannten sich dann im Kontext der Frauenwahlrechtsbewegung der Internationalen Frauenbewegung auch ADF und der BDF unter der Führung von *Helene Lange* und *Gertrud Bäumer* zur öffentlichen Forderung nach dem Frauenwahlrecht.⁸ *Minna Cauer*, *Anita Augspurg* und *Lida Gustava Heymann* gründeten 1902 in Hamburg, wo es keine so strengen Vereinsgesetze gab wie in Preußen, einen Frauenstimmrechtsverband. 1904 wurde anlässlich des Kongresses des International Councils of Women auch der Weltbund für das Frauenstimmrecht gegründet. Als 1908 in weiteren Ländern die restriktiven Vereinsgesetze aufgehoben wurden, konnte die Frauenstimmrechtsbewegung auch in anderen deutschen Städten Fuß fassen. Nun versuchte man zunächst, das Kommunalwahlrecht beziehungsweise das Wahlrecht für Gemeinde- und Stadtversammlungen sowie Landtage, wo teilweise bereits ein Frauenwahlrecht existierte, flächendeckend zu erkämpfen. Darauf basierend sollte dann das nationale Stimmrecht für Frauen erstritten werden. Einer der Gründe für dieses Vorgehen war, dass die sozialen Aktivitäten von Frauen auf kommunaler Ebene immer wieder durch nicht existierende politische Rechte behindert wurden. Das störte auch konservative Frauen, die fühlten, dass sie ihrer Pflicht gegenüber der Gesellschaft und der Nation nicht nachkommen konnten, ohne auf kommunaler Ebene sowohl wählen als auch alle öffentlichen Ämter in der Lokalverwaltung ausüben zu können. Darüber hinaus gab es bereits eine Reihe von Städten und Gemeinden, in denen Frauen basierend auf dem Zensuswahlrecht bereits auf lokaler Ebene wählten. Hier definierte mehr Herkunft, Vermögen

4 Kimble, Sara/ Röwekamp, Marion: Legal Cultures and Communities of Female Protest in Modern European History, 1860–1960, in: dies. (Hrsg.), *New Perspectives on European Women's Legal History*, New York 2017, S. 1-36; Marion Röwekamp, »The double bind.« Von den Interdependenzen des Frauenwahlrechts und des Familienrechts vor und nach 1918, in: Richter/Wolff (Hg.), *Frauenwahlrecht*, S. 99-121.

5 Bock, Gisea: *Frauenwahlrecht. Deutschland um 1900 in vergleichender Perspektive*, in: Grüttner, Michael u.a. (Hrsg.), *Geschichte und Emanzipation. Festschrift für Reinhard Rürup*, Frankfurt am Main 1999, S. 95-136, hier S.119.

6 Dohm, Hedwig: *Jesuitismus im Hausstand*, Berlin 1873, S. 168f.

7 Schötz, Susanne: *Politische Partizipation und Frauenwahlrecht bei Louise Otto-Peters*, in: Richter/Wolff (Hrsg.), *Frauenwahlrecht*, S. 187-220.

8 Bock, *Frauenwahlrecht*, S. 99, 116-123; Bader-Zaar, Birgitta: *Zur Geschichte des Frauenwahlrechts im langen 19. Jahrhundert. Eine international vergleichende Perspektive*, in: *Ariadne* 40/12 (2001), S.6-13; Offen, Karen: *European Feminism. 1700-1950. A Political History*, Stanford 2000, S. 277-310.

und Stand, wer wählen durfte als das Geschlecht.⁹ Man wollte also in das Frauenwahlrecht durch die Hintertür eintreten, statt vergeblich gegen die Vordertür zu hämmern.

Die sozialistische Frauenbewegung hatte da andere Ideen. Sie folgte der Perspektive der zeitgenössischen Sozialdemokratie dahingehend, dass kommunale Mitbestimmung eine eher unpolitische und damit konservative Forderung sei. Nur das nationale allgemeine und gleiche Wahlrecht konnte danach zur Ablösung des Kapitalismus durch den Sozialismus beitragen. Sie setzte dabei auf öffentliche Märsche.¹⁰

Der erste Weltkrieg und der Weg zum Frauenwahlrecht

Der Ausbruch des Weltkriegs bewirkte einen Wechsel im Kampf um das Frauenwahlrecht. Alle Frauenorganisationen waren mit der Entscheidung konfrontiert, ob sie ihre Bemühungen für gleiche Rechte angesichts des Kriegs zugunsten der Unterstützung der nationalen Sache unterbrechen und welche Strategien sie fahren würden. Die Mehrheit der Frauenbewegungen entschied sich für eine Form von „Burgfrieden“ mit der Regierung und unterbrach die Bemühungen um das Wahlrecht, um stattdessen Geld einzuwerben, als Krankenschwestern oder in anderen Funktionen den Krieg zu unterstützen. Die bis dahin unbekannte Mobilisierung von Frauen führte zu einer umfassenden Beschäftigung von Frauen auch in der staatlichen Administration. Frauen wurden als vitale Unterstützerinnen des Staates gesehen und fühlten sich auch so. Sie entwickelten in diesem Kontext ein neues Gefühl von „Citizenship“, obwohl sie weiterhin keine vollständigen Rechte als Staatsbürgerinnen besaßen. Die Betonung der Rolle von Frauen als „Soldaten an der Heimatfront“ sollte die Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Funktionen von Männern und Frauen für die Gesellschaft hervorheben und somit zu gleichen Rechten führen. Dieses Argument war nicht neu, aber im Kriegskontext durchschlagend. Ab 1916 wurde der Kampf um das Frauenwahlrecht mit einer Petition an den Reichstag durch die Frauenbewegung wieder aufgenommen, wenn auch auf reduzierter Basis. Die Gefahr dieser Argumentation lag darin, dass sie implizierte, das Wahlrecht sei ein Geschenk für den Dienst an der Nation und kein natürliches Recht aller Menschen. Die Geschehnisse in Russland 1917 brachten die öffentliche Debatte um das allgemeine Wahlrecht wieder in den Fokus. Der Verfassungsausschuss diskutierte auch das Thema des Frauenwahlrechts, wollte aber dieses neuralgische Thema nicht inmitten des Kriegs entscheiden.

Frauenrechtlerinnen waren jedoch enttäuscht, als *Kaiser Wilhelm II.* in seiner Osteransprache im April 1917 die Frauen nicht erwähnte, als er sich mit der versprochenen Wahlreform befasste. Der BDF, der bisher ohne jede Bedingung hinter den Kriegsbemühungen der Regierung gestanden hatte, überdachte das Konzept und veröffentlichte ein Memorandum zur Position von Frauen in der Reorganisation von Deutschland nach dem Krieg. Er betonte hier die Veränderungen, die der Krieg für die Stellung der Frauen in der Gesellschaft gebracht hatte und forderte das aktive und passive Stimmrecht. Inzwischen hatte sich die sozialistische Frauenbewegung gespalten und ein Teil erklärte sich bereit, mit dem BDF zusammen zu arbeiten, was den

zuvor breiten Graben zwischen den beiden Frauenbewegungen verkleinerte. Wie kontrovers diese Frage aber auch innerhalb der Frauenbewegung noch immer war, zeigt sich daran, dass der Evangelische Frauenbund wegen dessen Befürwortung des Wahlrechts aus dem BDF austrat.¹¹

Die Revolution 1918 und die Weimarer Republik:

Das Frauenwahlrecht kommt in drei Schritten

Mit der Revolution im Oktober 1918 wurden in Preußen Arbeiter- und Soldatenräte installiert, die volle politische Rechte für Frauen forderten. Auch die Revolutionsregierung in Bayern versprach Demokratie und das Frauenwahlrecht.¹² Die radikalen Sozialisten stimmten im interparlamentarischen Komitee des Reichstags für das Frauenwahlrecht. In Berlin, Hamburg und München gab es Demonstrationen für dessen Einführung. Das Zentrum und die nationalen Liberalen waren jedoch gegen das Wahlrecht für Frauen. Unter dem Druck der radikalen Sozialisten, der Androhung noch mehr Demonstrationen abzuhalten und einen Antrag auf das Frauenwahlrecht im Reichstag einzubringen, schwand wohl der Widerstand der Parteien und man einigte sich auf die sofortige Einführung des Frauenwahlrechts, wie die Zeitungen danach berichteten. Eine dahingehende Gesetzesvorlage war für den 9. November geplant. Der Reichstag kam aber nicht mehr zur Debatte des Themas, weil am gleichen Tag die Republik ausgerufen wurde. Die neue sozialdemokratische Regierung verkündete die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts für alle Geschlechter ab dem Alter von 20 Jahren für die konstituierende verfassungsgebende Nationalversammlung. Einen Tag nach dem Waffenstillstand wurde das Frauenwahlrecht auch im Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 bestätigt. Das war der erste Schritt zum Frauenwahlrecht in Deutschland. Zwei Wochen später wurde der Entwurf zu einem neuen Wahlrecht von der neuen Regierung ausgearbeitet. Am 30. November 1918 wurde das Gesetz verabschiedet und dieses Mal nicht „nur“ von einer Revolutionsregierung unterschrieben, der zweite Schritt auf dem Weg zum Frauenwahlrecht. „Das Stimmrecht ist zu den Frauen gekommen“, wie *Camilla Jellinek* es formulierte.¹³

- 9 Apolant, Jenny: Das kommunale Wahlrecht der Frau in den deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1918; Rosenbusch, Ute: Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland, Baden-Baden 1998, S. 79-123; Bader-Zaar, Das kommunale und regionale Wahlrecht, S. 77-98.
- 10 Kaiser, Tobias: Die Suffragetten als »Eroberinnen« des politischen Raumes. Zur Bedeutung von Straße und Parlament als Orte der Politik in der Frauenwahlrechtsbewegung um 1900, in: Richter/Wolff (Hrsg.), Frauenwahlrecht, S. 125-144.
- 11 Bader-Zaar, Birgitta: Women's Suffrage and War: World War I and Political Reform in a Comparative Perspective, in: Sulkunen, Irma u. a. (Hrsg.), Suffrage, Gender and Citizenship: International Perspectives on Parliamentary Reforms, New Castle upon Tyne 2009, S. 193-218; Rosenbusch, Weg zum Frauenwahlrecht, S. 387-445.
- 12 Umfassender zu diesem Thema: Rosenbusch, Frauenwahlrecht, S. 446-492; Schaser, Angelika: Zur Einführung des Frauenwahlrechts vor 90 Jahren am 12. November 1918, in: Feministische Studien 1 (1990), S. 97-110; Sneeringer, Julia: Winning Women's Votes. Propaganda and Politics in Weimar Germany, Chapel Hill / London 2002.
- 13 Jellinek, Camilla: Der graue Alltag in Frauenstimmrecht, in: Die Frau 26, 11 (1919), S. 340-343.

Am 19. Januar 1919 durften 15 Millionen Frauen das erste Mal ihr Parlament wählen, das die erste deutsche demokratische Verfassung ausarbeiten sollte. Nach einer Mobilisierung durch die Parteien und die Frauenbewegung wurden 37 Frauen in das Parlament gewählt. Sechs Wochen später konnten Frauen auch in sechs deutschen Staaten wählen. In den verfassungsgebenden Ausschuss war allerdings nur eine Frau, die Sozialdemokratin *Marie Juchacz*, gewählt worden. Die neue Verfassung verankerte in Art. 17 S. 2 das Frauenwahlrecht in den Ländern und in Art. 22 für das Reich: „Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“ Daneben enthielt sie in Art. 109 das Bekenntnis zur grundsätzlichen Gleichheit von Mann und Frau und in Art. 119 Abs. 1 S. 2 die Gleichberechtigung in der Ehe. Die Verfassung wurde am 11. August 1919 verabschiedet. Das Frauenwahlrecht und die rechtliche Gleichheit der Frauen waren nun in der rechtlich sichersten Weise verankert. Daneben hatte dieser Akt aber auch eine hohe symbolische Wirkung. Das bedeutet, die deutschen Frauen können im August 2019 erneut das 100-jährige Frauenwahlrecht feiern.

Transnationale Aspekte des Frauenwahlrechts und Bemühungen um volle Citizenship-Recht von Frauen

Die stufenweise Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland war keine Ausnahme, sondern eher die Regel. Tatsächlich wurde sie in vielen europäischen Ländern in mehreren Schritten eingeführt. Zwischen 1915 und 1931 erhielten Frauen in 14 anderen europäischen Ländern das Stimmrecht.¹⁴ Das deutet bereits darauf hin, dass die Geschichte des Frauenwahlrechts keine rein nationale Geschichte ist, obwohl das Wahlrecht nationalen Bestimmungen unterliegt. Der Weg zum Frauenwahlrecht war ein globaler, er war Teil der inter- und transnationalen Frauenbewegung. Die nationalen Kämpfe von Frauen waren von grenzüberschreitenden Bemühungen von Frauen begleitet, die eine globale Lösung für die rechtliche Benachteiligung von Frauen finden wollten und sich dabei gegenseitig mit Argumenten und Informationen für die jeweiligen nationalen Kämpfe unterstützten. Internationale Organisationen wie der International Council of Women oder der Weltbund für Frauenstimmrecht waren unabdingbar für die nationalen Bewegungen, so auch für die deutsche.

Unabhängig von der Bedeutung, die die einzelnen Frauenbewegungen dem Frauenwahlrecht beigemessen haben oder der Art und Weise des Kampfes, den sie gewählt haben, bildete das Frauenwahlrecht die

Basis für den weiteren Kampf der Frauenbewegungen um gleiche Rechte. Gleich nachdem Frauen das Wahlrecht erhalten hatten, realisierten sie, dass sie weit über das Wahlrecht hinaus schauen mussten, um die Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft zu beenden. Sie mussten analysieren, wie alle Institutionen und insbesondere das Recht halfen, die Unterdrückung von Frauen weiter zu zementieren. Die sogenannte Frauenfrage zu lösen, bedeutete die Gesellschaft neu zu ordnen, Rechte zu ändern und

Gleich nachdem Frauen das Wahlrecht erhalten hatten, realisierten sie, dass sie weit über das Wahlrecht hinaus schauen mussten, um die Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft zu beenden.

Frauen zu gleichberechtigten Staatsbürgerinnen zu machen. Die Frauenbewegungen konzentrierten sich folglich insbesondere auf eine Reform des Familienrechts, um das andere große Gebiet zu reformieren, in dem Frauen rechtlich diskriminiert wurden. In Deutschland dauerte es bis in die 2000er, bis die letzten rechtlichen Diskriminierungen im Familienrecht beseitigt waren. Aber alleine ein Blick auf die rechtliche und soziale Situation von alleinerziehenden Müttern in Deutschland verglichen mit beispielsweise Alleinerziehenden in Israel oder ein Blick in das Steuerrecht zeigen, wie viel noch zu tun bleibt. Zum Teil bedarf es weiterer rechtlicher Reformen, aber in vielen Fällen wie bei der Arbeitsteilung in der Familie geht es auch um eine mentale Anpassung, die dem Recht folgen muss. So feiern wir nun also ein Jahrhundert Frauenwahlrecht in dem Wissen, dass wir den Müttern des Frauenwahlrechts nicht nur dankbar sein müssen, sondern dass wir ihnen und uns schuldig sind, in ihre Fußstapfen zu treten.

14 Bock, Gisela: 100 Jahre Frauenwahlrecht. Deutschland in transnationaler Perspektive, in: Zeitschrift für Geschichte 5 (2018), S. 395-412; Rodríguez-Ruiz, Blanca / Rubio-Marín, Ruth (Hrsg.): *The Struggle for Female Suffrage in Europe. Voting to Become Citizens*, Leiden/Boston 2012; Daley, Caroline/ Nolan, Melanie (Hrsg.): *Suffrage and Beyond: International Feminist Perspectives*, Auckland/New York 1994; Bab, Bettina u. a. (Hrsg.): *Mit Macht zur Wahl. 100 Jahre Frauenwahlrecht in Europa*, Bonn 2006.